StiDU – Stimme der Ungehörten
Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Vereinssitz.

1) Der Verein führt den Namen „StidU – Stimme Der Ungehörten“. Er tritt im Verkehr unter der Bezeichnung **StidU** auf. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
2) Der Vereinssitz ist Hannover.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr 2020 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 3 Zweck des Vereins.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Personen i.S.d. § 53 S. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere Obdachloser, in Beschwerden aller Art. Insbesondere ist es der Vereinszweck, in der Stadt Hannover eine Plattform für die Entgegennahme von Beschwerden von Obdach- und Wohnungslosen und sonstigen bedürftigen Personen zu gründen und zu betreiben und diese Beschwerden gegebenenfalls an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Soweit gesetzlich zulässig und fachlich geboten erbringt der Verein auch Beratungsleistungen für Menschen in besonderen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten.

Der Verein ist berechtigt, die Interessen der Obdach- und Wohnungslosen in der Öffentlichkeit sozialanwaltlich zu vertreten.

Die Zusammenarbeit aller Art mit anderen gemeinnützigen Hilfsorganisationen zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks ist gestattet (vgl. §§ 57,1 und 58 AO).

§ 4 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen.

1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, sie stehen in einem vertraglichen Arbeits- oder Auftragsverhältnis auf gesetzlicher Grundlage zum Verein.
3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz angemessener und nachgewiesener Ausgaben.
4) Der Verein ist politisch, ethnisch und religiös neutral, er verfolgt alle Ziele der freiheitlich demokratischen Grundordnung unseres Landes.

§ 5 Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Deren Befugnisse ergeben sich aus den gesetzlichen Regelungen und den Bestimmungen dieser Satzung.

*) der besseren Lesbarkeit wegen wurde die männliche Ausdrucksform gewählt; damit ist jedoch keine geschlechtsspezifische Festlegung verbunden.

§ 6 Verwendung von Vereinsvermögen, Vermögenserträgen und Zuwendungen.

1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben aus dem Vereinsvermögen und dessen Erträgen sowie aus Sach- und Geldspenden.
2) Der Verein kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn das erforderlich und steuerlich zulässig ist.
3) Vereinsmitglieder können eine Erstattung nachgewiesener, angemessener Auslagen erhalten, sofern diese mit den satzungsgemäßen Zwecken vereinbar sind.

§ 7 Mitgliedschaft

1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand. Dessen diesbezügliche Entscheidung ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung. Mit der Vorstandsentscheidung beginnt die Mitgliedschaft.
3) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist an keine Fristen gebunden und wird mit dem Eingang des Kündigungsschreibens beim Vorstand wirksam. Die Kündigung per eMail oder FAX ist zulässig.
6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele und/oder den Verein schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein bedarf eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses. Das Mitglied hat das Recht, die auf den Ausschließungsbeschluss folgende Mitgliederversammlung anzurufen. Diese Berufung ist schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Mitgliedes, das die Mitgliederversammlung angerufen hat.
7) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern, in besonderen Fällen auch zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 8 Vorstand

1) Der zur Vertretung des Vereins nach innen und außen im Sinne des § 26 BGB berechtigte Vorstand (Vorstand) besteht aus:
   - dem 1. Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzender)
   - dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)
   - dem Schatzmeister
2) Grundsätzlich vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
3) Der erweiterte Vorstand (Vereinsvorstand) besteht aus 5 Mitgliedern, darunter:
   a. dem 1. Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzender)

*) der besseren Lesbarkeit wegen wurde die männliche Ausdrucksform gewählt; damit ist jedoch keine geschlechtsspezifische Festlegung verbunden.

   b. dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender)
   c. dem Schatzmeister
   d. bis zu 2 Beisitzern. Die Beisitzer sollen nach Möglichkeit aus dem Kreis der aktuell oder ehemals Wohnungs-/Obdachlosen gewählt werden.
4) Die Beisitzer sind keine gesetzlichen Vertreter des Vereins i.S.d. § 26 Abs. 1 BGB. Der Vereinsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind auch die Regeln festzulegen, nach denen Vorstandsmitgliedern ein alleiniges Vertretungsrecht eingeräumt wird, ferner sind darin die Zuständigkeiten der einzelnen Vereinsvorstandsmitglieder festzuhalten.
5) Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern und Beistzern endet nicht vor der Neuwahl oder Ersatzwahl. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand.
6) Die Aufgaben des Vereinsvorstandes sind insbesondere:
   a. Führung aller laufenden Geschäfte des Vereins
   b. Verwaltung des Vereinsvermögens
   c. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
   d. Aufstellung des Jahresabschlusses und Anfertigung eines Lageberichts
7) Die Beschlüsse des Vereinsvorstandes sind wörtlich zu protokollieren. Näheres, insbesondere die Ladungs- und Aufbewahrungsfristen, bestimmt die Geschäftsordnung. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit sind Beschlussfassungen per Email gültig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Für den Fall von Stimmengleichheit hat der 1. Vorsitzende zwei Stimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung binnen 6 Monate nach Beginn des Geschäftsjahres einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt (§ 37 BGB).
2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Anschrift gilt als Zustellungsadresse, die Einladung mittels Email an die dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse genügt der Schriftform.
   Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
   Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

*) der besseren Lesbarkeit wegen wurde die männliche Ausdrucksform gewählt; damit ist jedoch keine geschlechtsspezifische Festlegung verbunden.

4) Jedes Mitglied hat eine Stimme, das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die vorstehende Regelung zur Beschlussfassung hinzuweisen.
5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
    a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und Beisitzer
    b. Entlastung der Vorstandsmitglieder und Beisitzer
    c. Wahl der Kassenprüfer und Protokollführer
    d. Änderung der Satzung
    e. Festlegung des Beitrags und der Regeln zur Beitragsbefreiung
    f. Beschlussfassung bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss
    g. Auflösung des Vereins
6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in vollem Wortlaut zu protokollieren sowie von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Fachbeirat

1) Auf Vorschlag des Vereinsvorstandes oder durch Initiative von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung kann diese die Errichtung eines Fachbeirates beschließen. Der Fachbeirat ist kein Organ des Vereins.
2) Die Aufgabe des Fachbeirates ist die Beratung des Vorstandes insbesondere in Fragen von Obdach- und Wohnungslosigkeit.
3) Der Fachbeirat tagt auf Einberufung durch den Vereinsvorstand mindestens einmal jährlich in ordentlicher Sitzung. Aufgrund eigenen Beschlusses oder auf Antrag von zwei Dritteln des Fachbeirates beruft der Vorstand den Fachbeirat zu einer außerordentlichen Sitzung ein. Dieses Antragsrecht darf nur zweimal pro Kalenderjahr wahrgenommen werden.
4) Der Fachbeirat hat maximal 20 Mitglieder. Die Mitgliederzahl muss durch zwei teilbar sein.
5) Die Sitze im Fachbeirat sollen nach Möglichkeit zur Hälfte mit Personen besetzt sei,, die aktuell wohnungs- oder obdachlos sind.
6) Auf Antrag des Vereinsvorstandes werden die Mitglieder des Fachbeirates von der Mitgliederversammlung gewählt.
7) Für den Fachbeirat gilt eine eigene Geschäftsordnung, die vom Vereinsvorstand erlassen wird, und die allgemeine Wahlordnung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins obliegt der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder. Das Antragsrecht dafür liegt beim Vereinsvorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die SEWO – Selbsthilfe für Wohnungslose, Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

*) der besseren Lesbarkeit wegen wurde die männliche Ausdrucksform gewählt; damit ist jedoch keine geschlechtsspezifische Festlegung verbunden.